

Aktenzeichen: 4 AZR 1071/79

Bundesarbeitsgericht Vierter Senat

Urteil vom 27. Januar 1982

Az. 4 AZR 1071/79

I. Arbeitsgericht Göttingen

Urteil vom 20. März 1979

Az. 2 Ca 1260/77

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 22. August 1979

Az. 5 Sa 42/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Widerruf der Vorarbeiterzulage

Gesetz: MTB II § 9; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II § 3;
BPersVG § 75

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1071/79

5 Sa 42/79 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 1982

Urteil

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
22. August 1979 - 5 Sa 42/79 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1965 in der Standort-
verwaltung N. als Lagerhelfer beschäftigt. Das
Arbeitsverhältnis unterliegt aufgrund einzelvertraglicher
Vereinbarung den Tarifverträgen für Arbeiter des Bundes
(MTB II) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Verfügung
vom 20. Januar 1976 bestellte die Standortverwaltung N
den Kläger ab 1. Februar 1976 bis auf weiteres zum Vorarbeiter
und zahlte eine Zulage in Höhe von 8 v.H. der Stufe 4 der
Lohngruppe 5 MTB II. In der Bestellung zum Vorarbeiter
behielt sich die Standortverwaltung den jederzeitigen
Widerruf aus dienstlichen oder sachlichen Gründen vor.
Mit Verfügung vom 6. Mai 1976 widerrief die Standortver-
waltung die Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter, wovon
sie den Personalrat in Kenntnis setzte.

Bis zum Widerruf war es unter anderem Aufgabe des
Klägers, die Tätigkeit vier weiterer Lagerhelfer zu koor-
dinieren und zu überwachen, wenn Aufgaben zu erledigen waren,
die von dem jeweils für ein Sachgebiet zuständigen Arbeiter
allein nicht zu bewältigen waren.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß der Widerruf
der Bestellung zum Vorarbeiter unwirksam sei, da es an
der nach §§ 75, 69 BPersVG notwendigen Beteiligung des
örtlichen Personalrats gefehlt habe. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

BPersVG unterliege der Mitbestimmung auch die "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit". Die Bestellung zum Vorarbeiter stelle eine Übertragung solcher höherwertiger Tätigkeiten dar. Dementsprechend erhöhe sich auch der Lohn. Darüber hinaus fehle es für einen Widerruf am Vorliegen von sachlichen oder dienstlichen Gründen. Denn der Lagerverwalter könne schon aufgrund der räumlichen Verhältnisse seiner Aufsichtsfunktion nicht ausreichend nachkommen. Auch habe sich seine Tätigkeit nicht geändert, denn er müsse wie zuvor Vorgesetztentätigkeiten ausüben.

Die Vorarbeiterzulage belaufe sich für die Zeit von Juli 1976 bis Januar 1977 bei monatlich 120,33 DM auf 842,31 DM brutto und für die Zeit von Februar 1977 bis Februar 1978 bei monatlich 126,72 DM auf 1.647,36 DM brutto.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.469,67 DM nebst 4 % Zinsen aus 1.982,79 DM seit 30. November 1977 und aus 506,88 DM seit dem 17. März 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, daß der Widerruf wirksam erfolgt sei und dem Kläger deshalb der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht zustehe. Denn man habe sich ausdrücklich bei der Bestellung zum Vorarbeiter den jederzeitigen Widerruf vorbehalten. Dieses Recht sei zudem tariflich verankert. Es falle demzufolge auch nicht unter die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, da es sich nicht um die Übertragung einer höher bzw. niedriger zu bewertenden Tätigkeit handle. Vielmehr werde die Vorarbeitertätigkeit mit der Zahlung einer Zulage abgegolten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



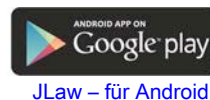
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter schon deshalb als unwirksam angesehen, weil diese Maßnahme nicht ohne Zustimmung des Personalrats nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 BPersVG habe erfolgen dürfen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter und Vorhandwerker keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Arbeitgebers. Der Widerruf stellt keine Rückgruppierung und keine der Rückgruppierung gleichstehende Veränderung der Eingruppierung durch Zuweisung einer niedrigerwertigen Tätigkeit dar. Vielmehr handelt es sich hierbei nur um den tariflich vorbehaltenen Entzug einer nicht auf Dauer gewährten Zulage, so daß ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats entfällt (Urteile des Senats vom 2. April 1980 - 4 AZR 301/78 - und vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 -, beide zum Abdruck im Nachschlagewerk des BAG bestimmt; ferner BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG mit Anm. von Richardi; BAG AP Nr. 3 zu § 36 BAT; BAG AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II mit Anmerkung von Herschel). An dieser bereits zu § 71 Abs. 1 BPersVG vom 5. August 1955 (BGBI. I, S. 477) vertretenen Auffassung (BAG AP Nr. 3 zu § 9 MTB II; BVerwG AP Nr. 9 zu § 71 BPersVG) ist festzuhalten. Es ist zwar richtig, daß die Neuregelung des Personalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I, S. 693) u.a. auch eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats in personellen und sozialen Angelegenheiten gebracht hat. Für den hier maßgebenden Bereich des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG gilt jedoch, daß eine personelle Maßnahme nur dann der Mitbestimmung unterliegt, wenn diese mit einer Änderung des Vergütungsanspruches des Arbeitnehmers verbunden ist (Lorenzen-Eckstein, BPersVG, 4. Aufl., § 75 Anm. 25 und 32). Eine sachliche Änderung gegenüber der früheren Regelung ist dadurch nicht eingetreten, daß nunmehr nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG 1974 der Personalrat nicht nur bei Höher- und



- 5 -

Rückgruppierungen, sondern auch bei der "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" und bei der "Eingruppierung" als solcher mitzubestimmen hat. Durch die in § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG 1974 gewählte Formulierung ist lediglich der früheren abweichenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf der einen und des Bundesverwaltungsgerichts auf der anderen Seite Rechnung getragen worden (ebenso BVerwG vom 3. Juni 1977 - VII P 8.75 -, RiA 1977, 197), nicht aber eine "Erweiterung" der Mitbestimmung des Personalrates erfolgt. Die tarifliche Höher- und Rückgruppierung wird nämlich nicht durch einen Eingruppierungsakt des Arbeitgebers bewirkt, sondern ergibt sich allein aus der auszuübenden Tätigkeit. Deshalb muß die Zuweisung oder der Entzug einer höherwertigen Tätigkeit vom Mitbestimmungsrecht erfaßt werden, wenn die nach früherem Sprachgebrauch als Höher- oder Rückgruppierung bezeichnete Vergütungsänderung mitbestimmungspflichtig sein soll (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Zuweisung einer anders zu bewertenden Tätigkeit ebenfalls der Mitbestimmung des Personalrates unterwarf. Sowohl die Tarifvertragsparteien als auch der Gesetzgeber verstehen also unter einer "höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" nur eine solche, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht. Abgesehen von dieser Deckungsgleichheit ist es entgegen der Kritik von Herschel in der Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II und von Richardi in der Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG daher schon aufgrund der Zeitabfolge sachgerecht, bei der Auslegung des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG an den entsprechenden tariflichen Begriff anzuknüpfen (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG).

Die Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit liegt im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG aber nur vor, wenn eine Tätigkeit zugewiesen wird, die einer niedrigeren Lohngruppe als bisher zuzurechnen ist. Auch das Personalver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

tretenungsrecht geht insoweit von den bestehenden und den gesamten öffentlichen Dienst erfassenden Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte aus und sieht in der dort vorgegebenen Mindestvergütung die maßgebliche Differenzierung (vgl. BAG vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 383/79 - zur Veröffentlichung bestimmt).

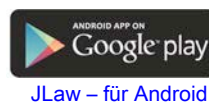
Das gilt auch für den Fall, daß die Vorarbeiter-tätigkeit widerrufen wird. Es besteht insoweit kein Unterschied zwischen der Zuweisung und dem Entzug einer höherwertigen Tätigkeit. Vielmehr ist die Mitbestimmung auch bei der Rückgruppierung und bei der Zuweisung einer anders zu bewertenden Tätigkeit einzuhalten (vgl. BAG 17, 278, 18, 142 = AP Nm. 5, 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Für die Übertragung einer unter eine niedrigere Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeit kommt es nämlich nicht darauf an, ob auch die Vergütungsabrede entsprechend geändert wird. Bei fehlender Herabsetzung der Vergütung wird der Arbeitnehmer in Wahrheit übertariflich bezahlt.

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ist demnach nur dann gegeben, wenn die Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit zu einem Wechsel der Lohngruppe führt. Das ist bei der Bestellung zum Vorarbeiter oder beim Widerruf dieser Bestellung nicht der Fall. Vorarbeiter erhalten nach der tariflichen Ausgestaltung gem. § 3 Abs. 1, 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II lediglich eine widerrufliche Zulage zum Lohn ihrer Lohngruppe. Weder bei der Bestellung noch beim Widerruf ändert sich die Lohngruppe. Durch die Bestellung zum Vorarbeiter wird zwar der betreffende Arbeitnehmer aus der Gruppe der übrigen Arbeitnehmer herausgehoben und die damit verbundene Verantwortung durch eine Zulage honoriert; entgegen der Auffassung von Herschel und Richardi in den Anmerkungen zu AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II und AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG handelt es sich hierbei aber nicht um

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

eine strukturelle Lohngestaltung. Dafür sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich; für Vorarbeiter ist tariflich keine neue Lohngruppe oder Zwischengruppe geschaffen, sondern lediglich eine Zulage vorgesehen worden, wie dies auch sonst im Tarifvertrag für zusätzliche Leistungen oder vorübergehende Erschwernisse geschehen ist. Die Vorarbeiterzulage ist demnach wie die anderen Zulagen zu behandeln (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG). Gründe, die es rechtfertigen oder gar zwingend erforderlich machen würden, die Vorarbeiterzulage rechtlich anders als die übrigen Zulagen zu behandeln, sind nicht ersichtlich. Die Tarifvertragsparteien haben die Vorarbeiterzulage widerruflich und damit - wie andere Zulagen oder Zuschläge auch - mitbestimmungsfrei ausgestaltet. Sie haben auch diese Zulagengestaltung in Kenntnis der entsprechenden langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beibehalten, obwohl es ohne weiteres möglich gewesen wäre, für Vorarbeiter eine andere Lohngestaltung einzuführen. Damit haben sie zu erkennen gegeben, daß sie die Beweglichkeit der Zulagenregelung auch für die Vorarbeiterzulage und die Vorhandwerkerzulage erhalten wissen wollten. An diese Gestaltung durch die Tarifvertragsparteien sind die Gerichte gebunden, und zwar selbst dann, wenn diese Regelung nicht als zweckmäßig oder sachgerecht empfunden würde. Jede Korrektur durch die staatlichen Gerichte würde einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie bedeuten.

Wenn auch danach der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker nicht der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, darf er gleichwohl nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund ausgesprochen werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 28 b MTB II; BAG AP Nrn. 1, 2 zu § 9 MTB II; BAG vom 2. April 1980 - 4 AZR 301/78 -, vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 -, [demnächst] AP Nrn. 5, 6 zu § 9 MTB II). Die Beklagte hat dies noch selbst bei der Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter durch die Verfügung vom 20. Januar 1976 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie sich den jederzeitigen

- 8 -



- 8 -

Widerruf aus dienstlichen oder sachlichen Gründen vorbehält und damit der tariflichen Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II Rechnung getragen. Der Kläger hat behauptet, es fehle für den Widerruf an sachlichen oder dienstlichen Gründen. Das Landesarbeitsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht nicht geprüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Da zudem die Anwendung des Begriffes des sachlichen Grundes als eines unbestimmten Rechtsbegriffes weitgehend im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegt, mußte der Rechtsstreit zur Prüfung dieser Frage an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Prieschl Engert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)